



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Mit Postzustellungsurkunde

1. Odenwälder-Drachenflug-Club e.V.
vertreten durch
Herrn Thomas Deibele
Trinkbrunnenpfad 18

64291 Darmstadt

DIENTSGEBÄUDE

- ☐ Luisenplatz 2 ☐ Rheinstraße 94 - 96 A
☐ Rheinstraße 40 - 42 ☒ Wilhelminenstr. 1 - 3
☐ Rheinstraße 62

Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax

(0 61 51) 12 - 65 47
(0 61 51) 12 - 63 47 allgemein
(0 61 51) 12 - 60 05 (0 - 24 Uhr)

18. FEB 1997

Aktenzeichen (bitte stets angeben)
IX 75-1.4 P34 Ab-Hä (114)

Bearbeiter/in
Herr von Knebel

Zi.-Nr.

(0 61 51) 12 - 0
Durchwahl:
12 - 50 83

Datum

Betrieb eines Startplatzes für Hängegleiter auf dem Melibokus;
hier: Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche
Eingriffsgenehmigung

Ihr Antrag vom 4. November 1996

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gemäß den §§ 3 und 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt "Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald" vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.04.1996 (StAnz. S. 1702) und gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102) erteile ich Ihnen die

landschaftsschutzrechtliche Genehmigung **und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung**

zum Betrieb eines Startplatzes für Hängegleiter auf dem Melibokus in der dem Antrag und den Planunterlagen zugrundeliegenden Form unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen

1. Die Zufahrten zum Startplatz über den Waldweg müssen von seiten der Organisatoren über Sammeltransporte so gesteuert werden, daß pro Flugtag max. 8 Fahrten zum Startplatz und zurück erfolgen.

- 2 -

Anrufe bitte Mo - Do zw. 8.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 15.30 Uhr, Fr von 8.30 - 12.00 Uhr, Sprechtag von Di - Do zw. 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Die Dienstgebäude Luisenplatz 2, Rheinstraße 40 - 42, Rheinstraße 62, Rheinstraße 94 - 96 A und Wilhelminenstraße 1 - 3 sind vom Hauptbahnhof aus mit den Buslinien D und F in ca. 5 Minuten zu erreichen.

2. Ein Befahren des Zufahrtsweges zum Zwecke des Materialtransportes ist nur den Personenkraftwagen gestattet, deren amtliches Kennzeichen dem Forstamt Bensheim und der oberen Naturschutzbehörde gemeldet werden. Eine Auflistung der Personenkraftwagen mit deren amtlichen Kennzeichen ist der oberen Naturschutzbehörde spätestens zum **15. März 1997** vorzulegen.
3. Pro Flugtag sind max. 20 Abflüge zulässig. Der erste Start darf erst 3 Stunden nach Sonnenaufgang stattfinden und der letzte muß 1 Stunde vor Sonnenuntergang abgeschlossen sein.
4. Änderungen am Startplatz unterhalb des Ausflugturmes einschließlich eines Ausbaues der Startrampe sind mit dieser Genehmigung **nicht** miteingeschlossen und bedürfen daher einer vorherigen Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.
5. Das Startfeld muß außerhalb der Startphase für Erholungssuchende zugänglich sein.
6. Beim Verlassen des Startplatzes ist dafür zu sorgen, daß dieser in einem einwandfreien Zustand frei von Abfällen, Unrat oder dergleichen verbleibt.

Hinweise

1. Die Genehmigung beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder sonstigen Entscheidungen.
2. Ich weise darauf hin, daß zusätzlich zu dieser Genehmigung das Befahren des befestigten Waldweges nur mit Gestattung des Grundeigentümers (Forstamt Bensheim) möglich ist. Diese Gestattung wird jeweils befristet.
3. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder sich Konflikte mit der Erholungsnutzung ergeben sollten. Sie wird unter dem Vorbehalt der Änderung, der Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen oder der Ergänzung erteilt, soweit sich eine solche als notwendig erweisen sollte (§ 36 Abs. 2 Ziffer 3, 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung

Der beantragte Startplatz für das Starten mit Hängegleitern unterhalb des Ausflugturmes und der Gaststätte Melibokus auf Flur 17 Nr. 17 (Gemarkung Alsbach) sowie der Zufahrtsweg (Gemarkung Zwingenberg) befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Bergstraße-Odenwald“. Gemäß § 3 der Landschaftsschutzverordnung bedürfen alle Maßnahmen und Handlungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, der vorherigen Genehmigung durch die nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuständige Naturschutzbehörde.

Die Genehmigung kann erneut erteilt werden, da unter Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen und örtlichen Überprüfungen des bisherigen Flugbetriebes im Jahre 1996 der Betrieb mit Hängegleitern die Schädigung der Natur, eine Beeinträchtigung des Naturgenusses oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht erwarten läßt.

Kostenentscheidung

Für diesen Genehmigungsbescheid sind Verwaltungskosten zu erheben.

a) Gebühren

Gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23. April 1996 (GVBl. I S. 189)

Ziffer 810902

250,00 DM.

b) Auslagen

Gemäß des Hess. Verwaltungskostengesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2)

Postzustellungsurkunde

11,00 DM.

Den Gesamtbetrag in Höhe von **261,00 DM** bitte ich bis spätestens **15. März 1997** auf das Konto Nr. 509 3400 009 der Hessischen Landesbank Darmstadt, BLZ 508 500 49 zugunsten der Staatskasse Darmstadt unter Angabe des Geschäftszeichens 0 - 03 12 - 111 11 - 0029-0026, Az.: IX 75 1.4 P 34 Ab-Hä (114), einzuzahlen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei verspäteter Zahlung gem. § 15 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 3. Jan. 1995 (GVBl. I S. 2) ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Schuld für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 64278 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt) zu erheben.

Hinweis:

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß bei erfolglos erhobenem Widerspruch Gebühren in Höhe von 75 v.H. der für diesen Bescheid erhobenen Gebühren zu berechnen sind (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 3. Jan. 1995 (GVBl. I S. 2)).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kluge